

Erläuternde Ergänzung zum Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“, insbesondere bzgl. der Antragstellung nach Erlassziffer 4.5.1

Seit 1.8.2011 gilt der neue Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ mit den veränderten Bestimmungen für die Einrichtung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts. Da in jüngster Zeit bei Schulen und Lehrkräften Rückfragen bzw. Unklarheiten bzgl. des Antragsverfahrens aufgetreten sind, werden im Folgenden einige Erlassbestimmungen durch erläuternde Hinweise konkretisiert.

1. Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen wird als evangelischer bzw. katholischer Religionsunterricht oder als Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt (vgl. Erlassziffer 1.1). Das bedeutet, der konfessionell eingerichtete und durchgeführte Religionsunterricht stellt nach wie vor den **Regelfall** dar.
2. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht kann an die Stelle des getrennt konfessionellen katholischen bzw. evangelischen Religionsunterrichts treten und **antragsfrei** für die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform eingerichtet werden, wenn die Voraussetzungen nach Erlassziffer 4.5 erfüllt sind.
3. Mit **Antrag und bestehender Genehmigungspflicht** kann der konfessionell-kooperative Religionsunterricht über die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform hinaus eingerichtet werden, wenn dies nach Erlassziffer 4.5.1 schulische Bedingungen erforderlich machen. Dies ist aus Sicht der katholischen Bistümer dann gegeben, wenn
 - a) die Zahl der katholischen bzw. evangelischen Schülerinnen und Schüler die Einrichtung pädagogisch sinnvoller konfessioneller Lerngruppen kaum möglich macht. Für Grundschulen kann hier von einer Größenordnung von 12 bis ca. 20 Schülern der Minderheitenkonfession ausgegangen werden. An Schulen mit Sekundarstufe I gilt dies in gleicher Weise mit Blick auf entsprechende Schülerzahlen pro Doppeljahrgang;
 - b) in pädagogisch sinnvoller Relation zu den entsprechenden Schülerzahlen zu wenig Lehrkräfte der Minderheitenkonfession vorhanden sind, um entsprechende konfessionelle Lerngruppen zu ermöglichen;
 - c) die Schule im regelmäßigen Kontakt zu der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde vor Ort steht und wenn diese Kooperation und ihre Relevanz für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht in der Antragstellung entsprechend dokumentiert ist.

In diesen Fällen kann ein begründeter Antrag (vgl. Antragsformular) bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Erlassziffer 4.5 an der betreffenden Schule **befristet** genehmigt werden.